

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 24.01.2024

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 24.01.2024, öffentlich bekannt gemacht am 25.01.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss
Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.
Aufgabengebiet: Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Denkmalpflege sowie Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten, für die nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.“
3. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. Kultur- und Sozialausschuss
Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabengebiet: Kulturpflege, Kulturförderung, kulturelle Einrichtungen, Stadtmarketing, Tourismusmarketing, Jugend, Soziales einschließlich Wohlfahrtspflege, Familie und Senioren im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge“
4. § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Ausschuss für Schule und Sport
Zusammensetzung: elf Mitglieder – Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und bis zu fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Aufgabengebiet: Schulwesen; Schulbauten; Sportförderung und Sportveranstaltungen.“
5. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Die Stadtvertretung benennt die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 32 a KV M-V unter Beachtung des § 36 Abs. 5 KV M-V.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 22.11.2024

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.